

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 22

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes - Sitzung vom 30. November 1915 in Olten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beim Knall der Pistole aus. Da, einer stürzte sich voll Mut auf den Schützen, und wollte ihn nicht mehr loslassen. Viele andere dagegen blieben total ruhig. Die Schußfestigkeit läßt sich aber mit der Zeit sehr leicht anlernen und wird wohl kein Hindernis zur Beiziehung der Hunde zum Auffuchen von Verwundeten bilden. Dann aber kam erst die eigentliche Prüfung. Im dichten Waldgebüsch, in einer Fläche von 200—300 m², waren Angehörige der Berner Rotkreuzkolonne versteckt. Der Hund erhielt am Waldrand, von dem aus die Zuschauer die Arbeit zu verfolgen suchten, den kurzen Befehl „Such“, dann verschwand er im Gebüsch und kam nach einiger Zeit wieder zum Führer zurück, um ihm durch lebhaftes Gebärden mitzuteilen,

daß das Suchen von Erfolg begleitet war. Sodann mußte der Hund den Führer auf dem kürzesten Weg zum Verwundeten zurückführen, womit die Uebung abgeschlossen war.

Wie gesagt, dauerte die Prüfung 1½ Tage. Auf dem Felde hatten die Kolonnenangehörigen Zelte aufgeschlagen, in denen das Mittagessen eingenommen wurde. Zum Schluß kam dann die Prämierung, wobei einige Prämien in den Beträgen von Fr. 50, 30 und 20, sowie einige Ehrenmeldungen ausgeteilt wurden.

Wir haben im allgemeinen den befriedigenden Eindruck bekommen, daß diese Hunde sich durch das Suchen von Verwundeten, also für den Sanitätsdienst sehr brauchbar erweisen werden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Sitzung vom 30. November 1915 in Olten.

1. Der Vorsitzende referiert über den Quartalbericht.
 - a) Er würdigt in warmen Worten die Verdienste des verstorbenen Ehrenmitgliedes Louis Kramer. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verbliebenen von den Sitzen.
 - b) Die neuen namens der Direktion des Roten Kreuzes vom Rot-Kreuz-Chefarzt genehmigten Zentralstatuten sollen an die Sektionen versandt werden.
 - c) Der Schweizerische Samariterbund hat bis zur Berichtabgabe beinahe 40,000 Stück Rotkreuz-Lotterie-Lose verkauft.
 - d) Der versuchsweise durchgeführte Hilfslehrerkurs im Oberseminar in Bern ist beendet. Der ordentliche Hilfslehrerkurs in Bern geht seinem Ende entgegen, während der vorbereitete Kurs in Baden wegen Mangel an genügender Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen ist.
 - e) Der Schweizerische Samariterbund zählt gegenwärtig 309 Sektionen.
2. Dem Jahresbericht pro 1915 wird das Präsidentenverzeichnis beigegeben. Im übrigen wird der Bericht wie letztes Jahr erlassen. Zu gegebener Zeit wird über die Tätigkeit während der Mobilmachung ein besonderer Bericht herausgegeben werden.
3. Grundsätzlich wird beschlossen, das Reglement über die Hilfslehrerkurse zu revidieren.
4. Die Normalstatuten für die Sektionen werden nach dem Entwurf der Geschäftsleitung mit unbedeutenden Aenderungen festgestellt.
5. Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz gemäß § 4 der Zentralstatuten wird genehmigt. Dieselbe unterliegt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung.

Der Protokollführer: Bieli.